



**Kantonsratsbeschluss  
betreffend Kommission für Chancengleichheit von Frau und Mann**

Antrag des Regierungsrates zur 2. Lesung  
vom 4. Oktober 2010

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

**1. Ausgangslage**

Der Kantonsrat hat an der Sitzung vom 30. September 2010 den Kantonsratsbeschluss betreffend Kommission für Chancengleichheit von Frau und Mann (Vorlage Nr. 1904; abgekürzt KRB Chancengleichheit) in 1. Lesung beraten und beschlossen, die vom Regierungsrat in der Vorlage 1904.2 beantragte Formulierung von § 1 Abs. 1 KRB Chancengleichheit wie folgt zu ändern: "Im Kanton besteht eine maximal siebenköpfige Fachkommission für Chancengleichheit für Frau und Mann (nachfolgend Kommission genannt)."

Des Weiteren hat er beschlossen, die vom Regierungsrat in der Vorlage 1904.2 beantragte Formulierung von § 3 Abs. 3 KRB Chancengleichheit zu ändern. Dieser lautet neu: "Die Kommission erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht."

**2. Erwägungen**

**2.1 Zur neuen Formulierung von § 1 Abs. 1 KRB Chancengleichheit**

Es ist unbestritten, dass eine Reduktion der Anzahl Kommissionsmitglieder eine effizientere Kommissionsarbeit ermöglichen würde. Die Antragstellenden haben bei ihrem Antrag auf Änderung von § 1 Abs. 1 KRB Chancengleichheit jedoch nicht bedacht, dass in § 2 Abs. 1 KRB Chancengleichheit vorgesehen ist, dass in der Kommission die Sozialpartnerinnen und -partner, die politischen Parteien sowie Organisationen, welche sich mit der Chancengleichheit befassen, angemessen vertreten sein müssen. Dies bedeutet, dass die politischen Parteien mit Beginn der neuen Legislatur voraussichtlich 6 Sitze beanspruchen werden (Alternative, CVP, FDP, GLP, SP, SVP). Zudem sind für die Sozialpartnerinnen und -partner (Vertretung von Wirtschaft und Gewerbe sowie Gewerkschaften) zwei Sitze und für Organisationen, welche sich mit der Chancengleichheit befassen (MännerZug, Frauenzentrale), weitere zwei Sitze einzuberechnen. Dies ergibt insgesamt zehn Sitze. Eine Reduktion auf sieben Mitglieder würde eine Anpassung von § 2 Abs. 1 KRB Chancengleichheit notwendig machen.

Die Diskussion im Kantonsrat vom 30. September 2010 hat gezeigt, dass sich die Parteien sehr für das Thema Chancengleichheit interessieren. Es ist deshalb fraglich, ob es in ihrem Sinne ist, die Vertretung der Parteien in der Kommission für Chancengleichheit zu reduzieren. Mit einer Reduktion auf sieben Kommissionsmitglieder könnte die Parteivertretung nicht mehr gewährleistet werden.

Zudem ermöglicht es die in der Vorlage 1904.2 vorgeschlagene Formulierung ("maximal zehnköpfige Fachkommission") dem Regierungsrat, auch weniger als zehn Mitglieder zu wählen, sollten Parteien auf ihre Vertretung in der Kommission freiwillig verzichten wollen.

**2.2 Zur neuen Formulierung von § 3 Abs. 2 KRB Chancengleichheit**

Die Kommission für Chancengleichheit ist eine Kommission, welche vom Regierungsrat gewählt wird und ihn in Fragen der Chancengleichheit berät. Zudem regelt er gemäss § 5 KRB Chancengleichheit auch die Zusammenarbeit der Kommission mit der kantonalen Verwaltung.

In Anbetracht dieser Umstände wäre es systemwidrig und nicht zweckmässig, wenn die Kommission gemäss der neuen Formulierung von § 3 Abs. 2 KRB Chancengleichheit jährlich dem Kantonsrat und nicht mehr dem Regierungsrat Bericht zu erstatten hätte. Die Berichterstattung wäre im Kantonsrat alle 12 Monate zu traktandieren, was zu einer jährlichen Gleichstellungsdebatte führen würde. Eine Berichterstattung an den Kantonsrat entspricht der Variante Fachstelle (analog dem Datenschutzbeauftragten; vgl. Vorlage Nr. 1904.4), wie sie von der Kommission vorgeschlagen wurde. Diese Variante unterlag jedoch zugunsten der regierungsrätlichen Variante mit der Weiterführung der Kommission. Werden nun Elemente der verschiedenen Varianten vermischt, wie dies bezüglich Berichterstattung in erster Lesung beschlossen wurde, führt dies zu Systemwidrigkeiten. Der Regierungsrat benötigt die Berichterstattung an ihn, damit er die notwendige Steuerung vornehmen kann. Zudem führt der Kantonsratsbeschluss der ersten Lesung zu einem doppelstufigen Verfahren. Der für die Kommission zuständige Regierungsrat hat dem Kantonsrat ohnehin jährlich im Rechenschaftsbericht auch über die Tätigkeit der Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann Bericht abzulegen. Der Kantonsrat hat bei der Prüfung und Genehmigung desselben die Möglichkeit, die Tätigkeit der Kommission zu beurteilen. Es macht keinen Sinn, dem Kantonsrat jährlich zweimal Bericht zu erstatten und jedes Jahr zwei Gleichstellungsdebatten zu führen. Damit werden personelle und finanzielle Ressourcen unnötig beansprucht. Zudem ist es jedem Kantonsratsmitglied freigestellt, den Bericht der Kommission an den Regierungsrat zu verlangen.

### **3. Anträge**

#### **3.1 Zu § 1 Abs. 1 KRB Chancengleichheit**

Gestützt auf die oben unter Ziff. 2.1 gemachten Erwägungen stellen wir den Antrag, § 1 Abs. 1 KRB Chancengleichheit sei wie folgt zu formulieren:

"Im Kanton besteht eine maximal zehnköpfige Fachkommission für Chancengleichheit für Frau und Mann (nachfolgend Kommission genannt)."

#### **3.2 Zu § 3 Abs. 2 KRB Chancengleichheit**

Gestützt auf die oben unter Ziff. 2.2 gemachten Erwägungen stellen wir den Antrag, § 3 Abs. 2 KRB Chancengleichheit sei wie folgt zu formulieren:

"Die Kommission erstattet dem Regierungsrat jährlich Bericht."

Zug, 4. Oktober 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Peter Hegglin

Der Landschreiber: Tino Jorio